

Internationale Telemann-Gesellschaft e.V.

SATZUNG *

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Internationale Telemann-Gesellschaft e. V.“ (im Folgenden Gesellschaft).
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Geschäftsstelle in Magdeburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck der Gesellschaft ist es, das Leben und Werk Georg Philipp Telemanns unter vielfältigen Aspekten zu erforschen und zu erschließen sowie die internationale Verbreitung seiner Musik zu fördern. Zu diesem Zweck vereint sie auf dem Gebiet der Telemannpflege und -forschung wirkende Personen, Institutionen, Ensembles und Freundeskreise sowie alle an der Telemannpflege und -forschung interessierte Personen, die sich den Aufgaben der Gesellschaft verschreiben möchten.

- (2) Die Gesellschaft führt musikalische und musikwissenschaftliche Veranstaltungen durch und beteiligt sich beratend und fördernd an internationalen, regionalen und lokalen Veranstaltungen, die sich im Sinne von § 2, Absatz 1 der vielseitigen Pflege der Musik Georg Philipp Telemanns widmen und das internationale kulturelle Leben bereichern.

Daraus leiten sich die Aufgaben der Gesellschaft ab, zu denen insbesondere die Förderung der Wissenschaften sowie der Aus- und Weiterbildung gehören. Durch ihre musikalischen und musikwissenschaftlichen Veranstaltungen will die Telemann-Gesellschaft die globale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Telemannpflege und -forschung fördern und auf diese Weise ihren Beitrag zur internationalen Verständigung leisten. Insbesondere können die Aufgaben der Gesellschaft wahrgenommen werden durch

- Veranstaltung oder Mitveranstaltung des Internationalen Telemann-Wettbewerbs;
- Förderung der wissenschaftlichen Erforschung von Telemanns Leben, Werk und Wirkung sowie Unterstützung von Personen und Projekten im Sinne des oben gesagten;
- Förderung des Wirkens einzelner lokaler Telemann-Arbeits- und Freundeskreise sowie Arbeitsgruppen;
- Förderung und Unterstützung von internationalen Musikfesten und Konferenzen zu Ehren und zur Wahrung des Andenkens an Georg Philipp Telemann;
- Förderung und Unterstützung der Publikationstätigkeit auf dem Gebiet der Telemannforschung im wissenschaftlichen wie künstlerisch-praktischen Bereich;
- Beratung bei der Vorbereitung der Telemann-Festtage bzw. der Telemanntage in Magdeburg oder in anderen Orten.

* Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in den Formen männlich, weiblich und divers (m/w/d).

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist gemeinnützig tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle der Gesellschaft zufließenden Mittel sind ausschließlich und unmittelbar für die in dieser Satzung angegebenen Ziele, Aufgaben und Zwecke zu verwenden und dürfen auch bei Ausscheiden von Mitgliedern nicht an diese zurückgewährt werden.
- (4) Kein Mitglied darf Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Organe der Gesellschaft sind ehrenamtlich tätig. Die Gesellschaft darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die nicht im Rahmen der Gesellschaftszwecke liegen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen aufgrund von besonderen Verträgen bleibt hiervon unberührt.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Gesellschaft ist ein Zusammenschluss von Musikwissenschaftlern, Musikpädagogen, Interpreten sowie Instituten, Firmen, Verbänden und Einzelpersonen, die sich für die Telemannpflege und -forschung interessieren. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen oder juristischen Personen sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen erwerben, die sich zu den Zielen der Gesellschaft bekennen.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich unter Verwendung des Aufnahmeantrags an das Präsidium zu richten und von diesem schriftlich zu bestätigen. Über die Aufnahme in die Gesellschaft entscheidet das Präsidium. Im Falle einer Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Beitritt kann jederzeit erfolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Präsidium mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen. Die Mitgliedschaft kann vom Präsidium für erloschen erklärt werden, wenn zwei Jahresbeiträge trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet werden, unbeschadet der bestehenden Ansprüche der Gesellschaft. Über den Ausschluss eines Mitgliedes bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Interessen der Gesellschaft beschließt das Präsidium mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig darüber befindet.
- (4) Den Mitgliedern der Gesellschaft können bevorzugte Teilnahmemöglichkeiten an den Veranstaltungen der Gesellschaft eingeräumt werden. Nach Möglichkeit sollen die Mitglieder jährlich mindestens ein Mitteilungsblatt erhalten. Die Gesellschaft strebt an, darüber hinaus weitere Publikationen an ihre Mitglieder zu verteilen, sofern es die finanziellen Möglichkeiten zulassen. Die Mitglieder können Publikationen, die von der Gesellschaft herausgegeben werden, verbilligt erwerben.
- (5) Die Mitglieder entrichten jährlich den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden. Die Empfangsbestätigung der Geschäftsstelle über den gezahlten Jahresbeitrag dient als Ausweis für die Mitgliedschaft.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Persönlichkeiten, die sich im Sinne der Ziele und Aufgaben der Gesellschaft in besonderer Weise um die Erforschung, Pflege und Verbreitung von Telemanns Leben und Werk verdient gemacht haben,

können zu Ehrenmitgliedern berufen werden. Die vom Präsidium beschlossene Berufung bedarf der mehrheitlichen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

- (2) Ehrenmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Präsidiumssitzungen ohne Stimmrecht.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Präsidiums für die Dauer von vier Jahren;
 - b) Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes des Präsidiums;
 - c) Entlastung des Präsidiums;
 - d) Beratung über das Arbeitsprogramm der Gesellschaft;
 - e) Wahl zweier Kassenprüfer;
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - g) Satzungsänderung;
 - h) Beschlussfassung über die vom Präsidium berufenen Ehrenmitglieder und über den Ausschluss von Mitgliedern oder die Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Der Präsident, bei seiner Abwesenheit der Vizepräsident, leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) Mitgliederversammlungen finden mindestens alle zwei Jahre statt, in der Regel während der Telemann-Festtage in Magdeburg. Die Einladungen ergehen durch das Präsidium. Die Einberufung erfolgt rechtswirksam durch eine mindestens einen Monat vorher an alle Mitglieder versandte Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung. Die Versendung kann sowohl auf dem Postweg als auch per E-Mail erfolgen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, sooft es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Sie können vom Präsidium einberufen werden; sie müssen stattfinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe des Zweckes verlangt.
- (5) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Beschluss des Präsidiums als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder in hybrider Form (Präsenz und virtuell) abgehalten werden. Hierbei wird jedem Vereinsmitglied ermöglicht, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Wahlen und Abstimmungen können – je nach mitgeteilter Art der Versammlung – in Präsenz als auch virtuell erfolgen. Virtuell abgegebene Stimmen sind gleichberechtigt zu zählen. Im Falle von technischen Störungen, die die virtuelle Teilnahme erheblich beeinträchtigen, kann die Versammlung durch Beschluss des Präsidiums unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (siehe Absatz 3) ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In der Mitgliederversammlung gleich welcher Form können sich die Mitglieder nicht vertreten lassen. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung der Gesellschaft und für den Ausschluss eines Mitgliedes ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

- (7) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (8) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung einen Ehrenpräsidenten ernennen. Er kann an den Tagungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen und hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Präsidenten (bzw. vom Vizepräsidenten) und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben

§ 8

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt sie in der Öffentlichkeit. Es besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister sowie bis zu fünf weiteren Mitgliedern, darunter der Leiter bzw. Direktor des Zentrums für Telemann-Pflege und -Forschung der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Der Leiter bzw. Direktor des Zentrums für Telemann-Pflege und -Forschung der Landeshauptstadt Magdeburg kann qua Amt Mitglied des Präsidiums sein, sofern er Mitglied der Gesellschaft ist. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Ernennung zum Direktor und endet mit der Beendigung der Direktori- position. Der Direktor hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Präsidiumsmitglieder. Er kann somit auch Ämter im Präsidium übernehmen und ausüben.
- (3) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gemäß der von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wahlordnung gewählt. Die Amtszeit des Präsi- diums beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, die das Präsidium gewählt hat, und dauert bis zum Ende der Mitgliederversammlung, die ein neues Präsidium wählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtszeit des Präsidiums aus, kann das Präsidium bis zur folgenden Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestellen. Dieser hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Präsidiumsmitglieder.
- (5) Der Präsident und der Vizepräsident sind Vorstand im Sinne von § 26 des BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- (6) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere das Verfahren seiner Beschlussfassung geregelt wird.
- (7) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - a) Verwirklichung der laufenden Aufgaben der Gesellschaft.
 - b) Verabschiedung eines Berichtes über die Arbeit der Gesellschaft.
 - c) Verabschiedung eines Haushaltsplanes und Genehmigung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung.
 - d) Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (8) Das Präsidium tritt jährlich mindestens einmal zu einer Sitzung zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (9) Die Präsidiumssitzung kann digital bzw. über das Web als virtuelle oder hybride Sitzung durchge- führt werden. Hierbei wird jedem Präsidiumsmitglied ermöglicht, an der Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und seine Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

§ 9

Kooptation von Mitgliedern

- (1) Das Präsidium kann zur Erfüllung seiner Aufgaben und zusätzlich zu der in Paragraph 8 (1) genannten Mitgliederanzahl bis zu drei Personen mit besonderem Fachwissen, internationaler Vernetzung oder zur Überbrückung personeller Engpässe kooptieren.
- (2) Die Kooptierung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, wird protokolliert und ist der Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.
- (3) Die Amtszeit kooptierter Mitglieder endet automatisch bei der nächsten Wahl des Präsidiums.
- (4) Kooptierte Mitglieder haben Stimmrecht und darüber hinaus die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Mitglieder.

§ 10

Ausschüsse

Für die Durchführung, Prüfung, Beratung oder Betreuung von Veranstaltungen oder Projekten, die der Verwirklichung der Zwecke, Ziele und Aufgaben der Gesellschaft dienen, können vom Präsidium Ausschüsse oder Fachkommissionen eingesetzt werden. Diese können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Auflösung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Fehlt es an der für den Beschluss erforderlichen Präsenz, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht vor Ablauf eines Monats nach der vorangegangenen Mitgliederversammlung stattfinden darf. Sie ist ohne Rücksicht auf die Präsenzerfordernisse des Absatzes 1 in der Lage, die Auflösung zu beschließen. Absatz 1, Satz 2 findet Anwendung.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die „Melante-Stiftung Magdeburg zur Förderung der Pflege und Erforschung von Leben und Werk Georg Philipp Telemanns (1681–1767)“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Magdeburg, den 28. März 2025